

29. 9. 1914.

**Keine Gebädesteuer für Wohnungen, die für
Wohlfahrtszwecke verwendet werden.**

Wien, 28. September.

Die niederösterreichische Finanzlandesdirektion hat dem niederösterreichischen Landesauschusse mitgeteilt, daß die unentgeltliche Verwendung von leerstehenden Wohnungen oder Bestandteilen derselben für vorübergehende Wohlfahrtsrichtungen auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge seitens der Steuerbehörde nicht als eine die Steuerpflicht begründende Benützung aufgefaßt und die Gebäudesteuer demgemäß nicht vorgeschrieben werden wird.